

**DER STADTRAT ELLRICH**
**Vorlage zum Beschluss-Nr. 037-14/19**

Vorlage wurde mit Änderungen am 15.12.2014 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	<b>Anpassung der Elternbeitragsordnung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Ellrich für das Jahr 2015</b>
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die in der Anlage befindliche Änderung, der Elternbeitragsordnung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Ellrich mit Wirkung zum 01.01.2015 längstens bis 31.12.2015.
3. Einreicher	Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) ThürKitaG vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.201 (GVBl. S. 105), ThürKAG vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (BVBl. S. 646)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Der Beschluss Nr. 293-09/14 vom 17.12.2012 zur Elternbeitragsordnung wird geändert.
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Sozialausschuss Elternbeirat Hauptausschuss 01.12.2014
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Gewährleistung anteiliger Kostendeckung zur Deckung der Gesamtkosten
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

**Abstimmungsergebnis**

 Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1  
 davon anwesend: 19

 Ja – Stimmen: 16  
 Nein – Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 3

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

 Matthias Ehrhold  
 Bürgermeister

# Begründung zum **Beschluss Nr.: 037-14/19**

## **Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die in der Anlage befindliche Änderung der Elternbeitragsordnung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Ellrich mit Wirkung zum 01.01.2015 längstens bis 31.12.2015

## **Begründung:**

Die Anpassung der Elternbeitragsordnung bezieht sich lediglich auf den Anwendungszeitraum. Der Anpassung ist zu entnehmen, dass die Laufzeit entsprechend bis zum 31.12.2015 verlängert wird. Da mit Beschluss-Nr. 293-09/14 die zweite Stufe der Beitragsanpassung im Jahr 2013 ausgesetzt wurde ist die hier dargestellte Änderung, zur Gewährleistung des regulären fortlaufenden Betriebes notwendig.

Entsprechend dem Verwendungsnachweis des JugendSozialwerkes, für das Jahr 2014 (welcher der Verwaltung zum zweiten Quartal 2015 zugeht) kann die Beitragserhebung im zweiten Quartal 2015 neu kalkuliert werden. Hierzu ist der beschriebene Verwendungsnachweis vom Jahr 2014, sowie 2012 und 2013, als Kalkulationsgrundlage zwingend notwendig.

Eventuelle Gesetzesänderungen im Bereich Kindertagesbetreuung (beitragsfreies Vorschuljahr) und Kapazitätserweiterungen im Krippenbereich sind bei der Kalkulation ebenfalls zu berücksichtigen.

Matthias Ehrhold  
Bürgermeister

# **stehenden Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich**

Aufgrund des § 90 des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. S. 1306) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Aachten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), haben der JugendSozialwerk Nordhausen e. V., als freier Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich, in Abstimmung mit der Stadt Ellrich die folgende Elternbeitragsordnung vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Elternbeitragsordnung gilt für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e. V. stehenden Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich einschließlich ihrer Ortsteile.

## **§ 2 Beitragserhebung**

Die Elternbeitragsordnung regelt in Ergänzung der Nutzungsordnung die von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes zu entrichtenden Beiträge. Diese werden vom JugendSozialwerk Nordhausen e. V. als Träger der Einrichtung (im Folgenden: Träger) erhoben.

## **§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Die Erziehungsberechtigten des in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes haften für die Zahlung der Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung als Schuldner. Alle Erziehungsberechtigten eines Kindes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

## **§ 4 Elternbeiträge und Verpflegungsgelder**

- (1) Die Elternbeiträge und Verpflegungsgelder sind jeweils für den laufenden Monat zu entrichten, wobei der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den 20. des Monats festgelegt wird.
- (2) Die festgelegten monatlichen Elternbeiträge sind auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder vorübergehend nicht besucht, da die Personal- und Sachkosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.
- (3) Bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes ab 30 Tagen auf Grund einer Erkrankung kann auf Antrag ein Monatsbeitrag erlassen werden. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit zuzüglich einer ärztlichen Bescheinigung beim Träger einzureichen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Beitragspflichtigen.
- (4) Die Schließungszeit der Einrichtung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Zahlung der Elternbeiträge.
- (5) Bei Überschreitung der in § 8 Abs. 4 der Nutzungsordnung festgelegten Bringzeiten wird zusätzlich der volle, ungestützte Kostensatz für jede angebrochene Stunde erhoben. Auf Antrag kann diese Zahlung im Einzelfall entsprechend § 8 Abs. 5 der Nutzungsordnung erlassen werden.
- (6) Wird ein Kind entsprechend § 7 der Nutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet, ist für diesen Tag auch das Verpflegungsgeld zu entrichten.

- (7) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme-, Abmelde- oder Ausschlussdatum.

## § 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge sind das jeweils aktuelle monatliche Familiennettoeinkommen, die Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie, das Alter des Kindes und der Betreuungsumfang.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt wohnenden Kinder.

## § 6 Einkommensermittlung

- (1) Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der/ des Erziehungsberechtigten (u. a. auch Wohngeld, Unterhaltsgeld und Waisenrente) mit Ausnahme von Kindergeld, von Thüringer Erziehungsgeld nach ThürErzGG und von Elterngeld bis zum Mindestbetrag (bis zu 300,00 Euro) nach BEEG.
- (2) Als monatliches Nettoeinkommen gilt:
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit das vom Arbeitgeber bescheinigte aktuelle monatliche Nettoeinkommen, zuzüglich eventueller Miet- und/oder Pachteinnahmen.
  - Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird das vom Steuerberater bestätigte vorläufige Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Auswertung für den aktuellen Zeitraum zu Grunde gelegt.
  - Bei Einkünften, die weder unter a) oder unter b) fallen (u. a. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Elterngeld über dem Mindestbetrag) der im entsprechenden Bescheid festgelegte monatliche Zahlbetrag. Ist der Zahlbetrag täglich ausgewiesen, so errechnet sich der monatliche Betrag wie folgt:

täglicher Zahlbetrag x 360 Tage pro Jahr geteilt durch 12 Monate.

## § 7 Staffelung der Elternbeiträge nach dem monatlichen Familiennettoeinkommen

- (1) **Gültigkeit ab 01.01.2015**

Familiennettoeinkommen in EUR/Monat	Kindergarten		Krippe
	Betrag in EUR/Monat	Betrag in EUR/Monat	Betrag in EUR/Monat
	ganztags	halbtags	
bis 1.500	120,00	84,00	150,00
1.501 - 2.000	140,00	98,00	170,00
2.001 - 2.500	160,00	112,00	190,00

<b>2.501 - 3.000</b>	<b>180,00</b>	<b>126,00</b>	<b>210,00</b>
<b>3.001 - 3.500</b>	<b>200,00</b>	<b>140,00</b>	<b>230,00</b>
<b>3.501 - 4.500</b>	<b>220,00</b>	<b>154,00</b>	<b>250,00</b>
<b>über 4.500</b>	<b>240,00</b>	<b>168,00</b>	<b>290,00</b>

- (2) Die Halbtagsbetreuung ist eine regelmäßige, verkürzte Betreuung bis zu 5 Stunden täglich. Die zeitliche Einordnung der Halbtagsbetreuung wird vom Träger im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (3) Haben die Kinder das Alter von 2 Jahren erreicht, ist ab dem Folgemonat der dann zutreffende Elternbeitrag zu entrichten.

#### **§ 8 Staffelung nach Kinderzahl:**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ellrich betreut, staffeln sich die Elternbeiträge wie folgt:

erstes Kind	100 % des jeweils maßgebenden Betrages	zweites Kind	
	70 % des jeweils maßgebenden Betrages	drittes Kind	30 %
des jeweils maßgebenden Betrages ab 4. Kind			<b>beitragsfrei</b>

## **§ 9 Beiträge bei Überschreitung der Bringezeit**

Wird die gemäß § 8 der Nutzungsordnung vereinbarte Bringezeit überschritten, so werden weitere Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt je angebrochene Stunde 5,10 Euro.

## **§ 10 Beitragsfestsetzung und Gewährung von Beitragsermäßigung**

- (1) Für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind wird zunächst der höchste Beitragssatz festgesetzt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Der Antrag auf Ermäßigung ist beim JugendSozialwerk Nordhausen e.V. schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen vollständigen Nachweise über Einkommensverhältnisse gemäß § 6 dieser Elternbeitragsordnung beizufügen. Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist jährlich, i. d. R. zum Ablauf des Betreuungsjahres, neu zu stellen.
- (3) Für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, findet § 20 SGB XII sinngemäß Anwendung. Danach dürfen diese Personen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Betreuungsjahr (Schuljahr) vorläufig festgeschrieben. Das monatliche Familiennettoeinkommen ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Erfolgt die Vorlage geeigneter Unterlagen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig, wird der höchste Beitragssatz festgesetzt.

## **§ 11 Beitragsübernahme**

Soweit den Erziehungsberechtigten die Entrichtung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist, kann auf Antrag eine teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 12 Verpflegungsgeld**

Die Höhe der von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Verpflegungsgelder für Mittagessen und zusätzliche Versorgung entsprechend § 6 der Nutzungsordnung wird möglichst kostendeckend vom Träger festgelegt und ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Ordnung.

## **§ 13 Kassierung**

Die Art und Weise der Kassierung der Elternbeiträge und Verpflegungsgelder erfolgt entsprechend den getroffenen Vereinbarungen in den Aufnahmeverträgen nebst Anlagen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) **Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.**
- (2) Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist die Anlage 1 Verpflegungsgelder.

Nordhausen,

A. Weigel  
Geschäftsführer

**Verpflegungsgelder**

für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e. V.  
**stehenden Kindertageseinrichtungen in der  
Stadt Ellrich**

<b>Angebot</b>	<b>Einzelpreis je Kind und Tag</b>	
Mittagessen	nach Speiseplan 1,90 Euro	Sonderessen 2,30 Euro
Vesper	0,40 Euro	
Getränkepauschale	0,20 Euro	